

2. 1. Gehört zum Vorsatze die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit?
2. Inwieweit sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf das zwischen einer Molkereigenossenschaft und den Genossen in Ansehung der Milchliefereung bestehende Rechtsverhältnis anwendbar? insbesondere auf das Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und ausgeschloffenem Genossen während der Schwebezeit zwischen dem Ausschließungsbeschlusse und der gerichtlichen Entscheidung über dessen Rechtsbeständigkeit?
3. Inwieweit haftet die Genossenschaft dafür, daß das Ausschließungsrecht nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1909 i. S. Molkereigenossenschaft R. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. I. 310/08.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Generalversammlung der verklagten Genossenschaft beschloß am 16. Mai 1904 die Ausschließung des Klägers aus der Genossenschaft wegen Milchfälschung. Am 17. Mai wurde das Ausscheiden in die Liste der Genossen eingetragen. Gegenüber einem Schreiben des Klägers vom 9. Juni, in dem er seine Milch zum Ankauf anbot, lehnte die Genossenschaft durch Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates am 13. Juni den Ankauf ab. Der Kläger erhob Klage auf Feststellung der Ungültigkeit des Beschlusses vom 16. Mai, sowie eines zweiten Beschlusses von demselben Tage, durch den der Kläger zu einer Geldstrafe von 890 *M* verurteilt worden war. Durch rechtskräftiges Urteil vom 8. November 1906 wurde die Ungültigkeit der Beschlüsse festgestellt. Der Kläger wurde auch in einem wegen der Milchfälschung eingeleiteten Strafverfahren wegen Mangels ausreichenden Beweises freigesprochen. Am 1. Juni 1907 wurde er wieder in die Liste der Genossen eingetragen.

Eine weitere Klage wurde vom Kläger darauf gegründet, daß ihm durch die zu Unrecht geschehene Entziehung der Genossenschaftsrechte ein erheblicher Schaden entstanden sei, da er während des Zeitraums vom 17. Mai 1904 bis zum 1. Juni 1907 seine Milch nicht so vorteilhaft habe verwerten können, wie ihm dies als Genosse der Beklagten möglich gewesen wäre. Er verlangte einen Schadensbetrag von 2699,84 *M*. Die Beklagte bestritt den Klagenanspruch und behauptete unter Eideszuschreibung, daß der Kläger die Milch im März und April 1904 mehrfach durch Wasserzusatz verfälscht habe oder habe verfälschen lassen.

Das Landgericht machte die Entscheidung über den Grund des Anspruchs von einem Eide des Klägers über die Verfälschung der Milch abhängig. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Im Hinblick auf den allgemeinen Zweck des Molkereiunternehmens der Beklagten und den § 10 Nr. 3 des Statuts, nach welchem „jeder Genosse das Recht hat, von allen zur Erreichung der Genossenschaftszwecke getroffenen Einrichtungen Gebrauch zu machen“, gehen die Vorinstanzen davon aus, daß der Kläger in betreff der Milchlieferung nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte gegenüber der Genossenschaft habe. Aus dieser Rechtsstellung des Klägers zieht das Berufungsgericht die Folgerung, daß die Genossenschaft durch den Ausschließungsbeschuß der Generalversammlung vom 16. Mai 1904 und durch die damit zusammenhängende Verweigerung der Milchabnahme in die Rechtsphäre des Klägers eingegriffen habe. Dieser Eingriff sei objektiv unberechtigt gewesen, was sich unmittelbar aus dem angeführten Urteile vom 8. November 1906, durch das der Beschluß der Generalversammlung für ungültig erklärt wurde, ergebe. Gegen diese Ausführungen erheben sich keine Bedenken.

Das Berufungsgericht sucht sodann darzulegen, daß die verklagte Genossenschaft durch den Beschluß vom 16. Mai 1904 vorsätzlich in die Rechte des Klägers eingegriffen habe. Der zivilrechtliche Vorfaß erfordere nicht den Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlung, sondern nur die Vorstellung, daß die Handlung den schädigenden Erfolg haben werde (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bb. 57 S. 241, Bb. 58 S. 216). In diesem Bewußtsein habe aber die Beklagte gehandelt. Der Kläger hätte nach ihrer Ansicht gegen seine Vertragspflichten verstoßen, und um ihm seine Vertragsrechte, insbesondere den Vorteil der genossenschaftlichen Milchverwertung, zu entziehen, habe sie ihn ausgeschlossen. Diese Erwägungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Das vorsätzliche Verschulden schließt richtiger Ansicht nach nicht nur die Erkenntnis des schädigenden Erfolges, sondern auch die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns in sich. Hierfür spricht — was in der Rechtslehre von verschiedenen Seiten anerkannt wird — nicht allein die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. I. Entwurf § 707 und Protok. II S. 584), sondern auch der aus § 231 BGB. zu entnehmende Beweis aus dem Gegenteil und vor allem die grundsätzliche Gleichstellung von Rechtsirrtum und tatsächlichem Irrtum im Bürgerlichen Gesetzbuche. Abwegig ist der ... Hinweis auf die

Entscheidungen des Reichsgerichts in Bd. 57 S. 241 und Bd. 58 S. 216. Allerdings ist aus diesen Entscheidungen, welche die Vorschrift des § 826 BGB. betreffen, zu entnehmen, daß zu dem in § 826 geforderten Vorsatz nicht mehr erforderlich ist als das Bewußtsein, der schädliche Erfolg werde eintreten. Allein das Berufungsgericht übersieht, daß zum Tatbestande des § 826 außer der Schadenszufügung objektiv nur ein Verstoß gegen die guten Sitten, nicht gegen das Recht, gehört, und deswegen eine Erkenntnis der Rechtswidrigkeit von vornherein ausscheidet. Eine andere Frage ist, ob nach § 826 der gegen die guten Sitten Verstößende den Verstoß als sittenwidrigen erkennen muß; wenn das Gesetz diese Frage, wie allgemein angenommen wird, verneinen will, so können hieraus in Ansehung der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit irgendwelche begründete Schlüsse nicht gezogen werden.

Hiernach ist der Revision darin zuzustimmen, daß eine von der Beklagten begangene vorsätzliche Schädigung des Klägers nicht dargetan ist. Damit ist aber der vom Kläger geltend gemachte Anspruch noch nicht ausgeräumt. Es bleibt die Möglichkeit einer fahrlässigen Schädigung bestehen. Und würde der Anwendung des bürgerlichen Rechtes, insbesondere der Vorschriften über Verzug bei gegenseitigen Verträgen, durch das besondere Genossenschaftsrecht keine Schranke gesetzt, so könnte sich der klägerische Anspruch wenigstens für die Zeit nach dem 9. Juni 1904 auch ohne Verschulden der Genossenschaft als begründet erweisen. Fände man nämlich in dem Ausschlusse des Klägers aus der Genossenschaft die Erklärung der Beklagten, daß sie seine Milchlieferungen in Zukunft nicht mehr annehmen werde, so würde die Beklagte durch das wörtliche Angebot der Milch in dem Schreiben des Klägers vom 9. Juni 1904 nach §§ 295, 293 BGB. in Annahmeverzug — für den ein Verschulden nicht gefordert wird — geraten sein. Kam dann weiter hinzu, daß die Lieferung der (dem Verderben ausgesetzten) Tagesmilch im Sinne des § 324 BGB. unmöglich wurde (vgl. Risch, Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen, S. 80 Anm. 15), und zwar infolge der Weigerung der Beklagten, eines vom Kläger nicht zu vertretenden Umstandes, so hätte dieser den Anspruch auf die Gegenleistung behalten und könnte diesen Anspruch abzüglich des infolge der Befreiung von der Leistung „Ersparten“ geltend machen. Sofern man annehmen darf, daß der Kläger mit der Klage einen

solchen Anspruch verfolgt, könnte er hiernach eine ihm günstige Entscheidung erwirken, wenngleich er ein Verschulden der Genossenschaft nicht nachzuweisen vermöchte. In anders liegenden Fällen würde der angedeutete Weg freilich nicht zum Ziele führen können, z. B. dann nicht, wenn eine Kreditgenossenschaft zwar mit Unrecht, aber ohne Verschulden einen Genossen ausgeschlossen und ihn durch die wegen des Ausschlusses erfolgende Verweigerung eines Darlehens geschädigt hätte. Allein der Ausgangspunkt jenes Weges, die uneingeschränkte Anwendung des bürgerlichen Rechtes auf das unter den Parteien in Ansehung der Milchlieferung und Milchabnahme bestehende Rechtsverhältnis, muß überhaupt als verfehlt angesehen werden.

Nach § 18 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und den Genossen durch das Statut und das Genossenschaftsgesetz geregelt (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 72).

Die Milchlieferung der Mitglieder einer Molkereigenossenschaft gehört zu den genossenschaftlichen Pflichten (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 149, 152, vgl. Bd. 21 S. 152). Hieraus darf allerdings nicht gefolgert werden, daß auf das in betreff der Milchlieferung zwischen Genossenschaft und Genossen bestehende Rechtsverhältnis die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere des Vertragsrechts, überhaupt keine Anwendung finden könnten. Es ist aber im einzelnen Falle zu prüfen, ob und mit welchen Beschränkungen eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze zulässig ist. Bei dieser Prüfung erheischen die besonderen Verhältnisse der Genossenschaft Berücksichtigung. Im vorliegenden Falle hatte die Generalversammlung die Ausschließung des Klägers aus der Genossenschaft beschlossen. Daß der Vorstand der Genossenschaft etwa erkannt hätte, der Beschluß verstoße gegen das Statut, und die Pflicht vernachlässigt hätte, seinerseits den Beschluß anzufechten (§§ 51 Abs. 2 GG.), ist vom Kläger nicht einmal behauptet worden. Zu Gunsten des Klägers läßt sich auch nicht geltend machen, daß sein Ausschluß aus der Genossenschaft, selbst die Gültigkeit der Ausschließung vorausgesetzt, erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, d. h. am Ende des Jahres 1904, wirksam geworden sei (§§ 68, 70 GG.), und daher die mit dem Schreiben vom 13. Juni 1904 ausgesprochene Zurück-

weisung des Milchangebots jedenfalls für die Zeit vor dem 1. Januar 1905 ungerechtfertigt gewesen sei. Denn nach § 5 der Molkereiordnung, auf deren Rechtsbeständigkeit die Genossenschaft ihre Maßnahmen gestützt hat, konnte der Einlieferer gefälschter Milch „durch Beschluß der Generalversammlung sofort aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden“. Damit soll offenbar gesagt sein, daß die Milchlieferung sofort einzustellen sei. Daß der Beschluß der Generalversammlung in diesem Sinne zu verstehen ist, unterliegt keinem berechtigten Bedenken. Ebenso wenig kann die Befugnis der Genossenschaft zur Aufstellung einer Satzungsvorschrift beanstandet werden, die mit der Ausschließung des Genossen wegen Milchfälschung zugleich die Pflicht der Genossenschaft, diesem Genossen die Milch abzunehmen, erlöschen läßt (s. Parisius-Träger, Komm. zum GG., 6. Aufl. Bem. 7 zu § 68 S. 391). Die durch den Ausschließungsbeschluß vom 16. Mai geschaffene Lage war somit folgende: die Annahme der von dem ausgeschlossenen Kläger angebotenen Milch erschien statutenwidrig, wenn er mit der Anfechtung des Beschlusses bei den Gerichten nicht durchbringen würde; dagegen stellte sich im umgekehrten Falle die Annahmeweigerung als rechtswidrig dar. In dieser Lage blieb dem Vorstände der Genossenschaft — mochte er auch mit der Möglichkeit einer zu Gunsten des Klägers ergehenden gerichtlichen Entscheidung rechnen müssen — keine andere Wahl, als den Beschluß der Generalversammlung so lange als zu Recht bestehend zu behandeln, bis er wieder aufgehoben oder rechtskräftig für ungültig erklärt war. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Organisation und des Betriebes einer Genossenschaft. Die Art der genossenschaftlichen Vereinigung bringt es notwendig mit sich, daß der in den Beschlüssen der Generalversammlung, des obersten Genossenschaftsorgans, kundgegebene Gesamtwille innerhalb der Genossenschaft befolgt werden muß. Das Gesamtinteresse der Genossenschaft ist dem Interesse des einzelnen Mitgliedes übergeordnet. Der Vorstand der Genossenschaft muß den — als ungültig nicht erkannten — Gesamtwillen zur Richtschnur seiner Anordnungen nehmen, solange nicht endgültiger Richterspruch diesen Willen außer Kraft setzt, oder etwa eine einstweilige Verfügung des Richters dazwischen tritt. Ausnahmen können auch für die Schwebezeit zwischen dem Erlasse des Ausschließungsbeschlusses und der gerichtlichen Entscheidung über seine

Rechtsbeständigkeit nicht anerkannt werden (vgl. auch Ur. des RG.'s vom 27. Oktober 1896, Jur. Woch. 1896 S. 662 Nr. 22). Die besonderen Vorschriften des § 90 letzt. Satz und des § 142 Abs. 2 GG., nach denen in den dort geregelten Fällen die Erfahspflicht von Genossenschaftsorganen den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Zuwiderhandlung gegen die angeführten Gesetzesbestimmungen auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht, stehen diesen Erwägungen offensichtlich nicht entgegen. Eine Zwiespältigkeit des Handelns und Wollens zwischen Vorstand und Generalversammlung innerhalb eines Genossenschaftsbetriebes würde mit der Ordnung dieses Betriebes unverträglich sein. Wer einer Genossenschaft beiträgt weiß, daß er die mit dem Wesen der Genossenschaft verknüpften Folgen auf sich nehmen muß.

Die vorstehenden Erwägungen bewegen sich mit einer besonderen Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes in gleicher Richtung. § 68 Abs. 4 bestimmt, daß der ausgeschlossene Genosse vom Zeitpunkte der Absendung des die Ausschließung mitteilenden Briefes an „nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats sein kann“. Mag also auch der Ausgeschlossene den Beschluß gerichtlich angefochten haben, und sich dessen rechtliche Geltung in einem Schwebestate befinden, so wird der Beschluß doch vom Gesetze einstweilen als wirksam behandelt. In Rechtslehre und Rechtsprechung wird dabei mit Recht die Ansicht vertreten, daß der späteren Aufhebung der Ausschließung durch Richterspruch nicht die Bedeutung beizumessen sei, daß der Genosse während der Zwischenzeit rückwärts wieder in jeder Beziehung als vollberechtigtes Genossenschaftsmitglied angesehen werden müßte. Der in dem Anfechtungsstreite siegende Genosse ist wieder in seine Rechte einzusetzen (im vorliegenden Falle ist der Kläger bereits als Mitglied wieder aufgenommen worden). Aber die während der Dauer des Ausschlusses von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind nicht ungültig, und die etwa von dem ausgeschlossenen Genossen rechtzeitig gemäß § 51 auf Grund seiner Nichtzulassung zu den Generalversammlungen erhobenen Anfechtungsklagen können nicht durchbringen (vgl. Parisius-Grüger, a. a. O. Bem. 7 zu § 68, sowie Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. April 1908 in den Blättern für Genossenschaftswesen 1908 S. 288). Ähnlich verhält

es sich mit den hier streitigen Ansprüchen des Klägers, soweit er sie für die Dauer seines Ausschlusses unter Berufung auf seine damals in dem bezeichneten Schwebezustande befindlichen, erst später als zu Recht bestehend wieder anerkannten Mitgliedsbefugnisse zu begründen sucht. Während der Dauer jenes Schwebezustandes war die rechtliche Stellung des Klägers als Genossen gegenüber der Genossenschaft nicht der Stellung eines Milchlieferanten gegenüber seinem vertragsmäßig, z. B. durch einen Kaufvertrag, verpflichteten Abnehmer gleich zu erachten, sodaß auch für die entsprechende Anwendung des § 324 Abs. 2 BGB. die rechtliche Grundlage fehlt. Gleiche Bedenken würden der Anwendung der §§ 433 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB. entgegenstehen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß sich die verklagte Genossenschaft durch die Handlungen ihres Vorstandes oder Aufsichtsrats während der Zeit nach dem Ausschlusse des Klägers diesem nicht verantwortlich gemacht hat. Insbesondere kann von einem Annahmeverzuge auf seiten der Genossenschaft nicht die Rede sein. Eine Verpflichtung der Genossenschaft, während des oben erörterten Schwebezustandes die Milch des ausgeschlossenen Genossen abzunehmen, hätte selbstverständlich durch das Statut aufgestellt werden können; dies ist aber nicht geschehen. Übrig bleibt aber die Frage, ob eine Haftung der Genossenschaft innerhalb der Grenzen des § 276 BGB. dafür angenommen werden muß, daß sie das Ausschließungsrecht nur nach Maßgabe des Statuts ausübe. Diese vom Statut nicht beantwortete Frage ist zu bejahen. Die bezeichnete Haftung findet eine ausreichende Grundlage in dem vertragsähnlichen Verhältnisse, das durch die Gründung der Genossenschaft oder den späteren Eintritt in die Genossenschaft zwischen dieser und den Genossen hervorgerufen wird. Hiernach hat eine Genossenschaft dem Genossen den durch einen schuldhaft veranlaßten, ungerechtfertigten Ausschließungsbeschluß entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Ausschließungsbeschluß ist im vorliegenden Falle die eigentliche Ursache aller Nachteile, die dem Kläger erwachsen sein sollen. In dieser Richtung hat das Berufungsgericht bisher keine genügenden Feststellungen getroffen. Das Gericht spricht vielmehr ausdrücklich aus, es „bedürfe keiner Erörterung der von der Beklagten zu ihren Gunsten angeführten Momente, daß sie sich in einem entschuldbaren tatsächlichen oder rechtlichen Irr-

tume bei Ausschließung des Klägers befunden hätte“. Mag auch ein Verschulden, das der Generalversammlung selbst in Ansehung des Ausschließungsbeschlusses zur Last fiele, nach Lage der Sache ohne weiteres ausscheiden, so kann es doch vom Revisionsgerichte nicht von vornherein für ausgeschlossen erklärt werden, daß dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate ein Verschulden in betreff jenes Beschlusses zur Last fiele. Und wenn das Berufungsgericht annimmt, „der Kläger hätte nach Ansicht der Beklagten gegen seine Vertragspflichten verstoßen“ und sei aus diesem Grunde ausgeschlossen worden, so bleibt doch noch die Frage unerledigt, ob etwa die genannten Organe der Beklagten zu der Feststellung eines Ausschließungsgrundes infolge von Fahrlässigkeit gelangt sind. Die Beantwortung dieser Frage liegt wesentlich auf dem Gebiete der dem Revisionsgerichte entzogenen tatsächlichen Würdigung. Diese ist vom Berufungsgerichte nach erneuter Verhandlung vorzunehmen.“ . . .